

Politik wird hervorgehoben, daß der Strafvollzug an Jugendlichen deren positive Persönlichkeitsentwicklung zu sichern hat und bei der gesamten Erziehungs- und Bildungsarbeit des Strafvollzuges die sittliche und moralische Reife der Jugendlichen, ihre psychischen Besonderheiten sowie ihr Bildungsniveau zu berücksichtigen sind.

Um die erforderlichen Voraussetzungen für eine dementsprechende Gestaltung des Erziehungs- und Bildungsprozesses zu gewährleisten, erfolgt für jugendliche Straftäter der Vollzug der Freiheitsstrafe in gesonderten Strafvollzugseinrichtungen (Jugendstrafanstalten), die gesetzlich verpflichtet sind, eng mit den Erziehungsberechtigten, den Vertretern der Jugendhilfe, der FDJ sowie der früheren Ausbildungs- und Arbeitsstätte des Jugendlichen zusammenzuarbeiten (vgl. § 38 SVWG).

Hervorstechendes Anliegen des Jugendstrafvollzuges ist es, daß der Jugendliche zugleich mit seiner allgemeinen und kulturellen Bildung besonders in seiner beruflichen Ausbildung und perspektivischen Entwicklung gefördert wird, um ihn einen seinen Leistungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der sozialistischen Gesellschaft finden zu lassen. Diesem Anliegen entsprechen die speziellen Festlegungen der §§ 39 und 40 SVWG, die z. B. die Erfüllung der Berufsschulpflicht, die Sicherung einer noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung nach der Entlassung aus dem Vollzug u. ä. Erfordernisse betreffen.

Über die Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen an Jugendlichen hinausgehend, bestimmt § 40 Abs. 2 SVWG, daß auch Straftäter, die zur Zeit der Verurteilung zwischen 18 und 21 Jahre alt waren und zu Freiheitsstrafe verurteilt werden mußten, zum Vollzug der Strafe in eine Jugendhaftanstalt eingewiesen werden können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß ein Teil von Straftätern dieses Alters solche erheblichen Erziehungs- und Bildungsrückstände aufweist, daß deren Überwindung nur unter den Bedingungen des Jugendstrafvollzuges erfolgen kann.

*Literatur:* Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965; Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; „Beiträge der DDR-Delegation auf dem III. Internationalen Symposium der sozialistischen Länder über die Jugendkriminalität“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg, H. 88/1972; W. Friedrich/A. Kossakowski, Zur Psychologie des Jugendalters, Berlin 1962; A. Kossakowski, Über die psychischen Veränderungen in der Pubertät, Berlin 1965; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971; G. Paersch, „Zu einigen Ursachen von Eigentumsstrafaten Jugendlicher — Schlußfolgerungen für die Gestaltung des sozialistischen Bildungssystems“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg, H. 58/1970.